

auch im alamannischen Gesetze erst später Aufnahme gefunden haben. Für die Geschichte der bairischen Rechtsaufzeichnung kann man sich mit der Annahme der ersten Alternative zufrieden geben. Sobald man aber die Kapitel XXXVII—XL gegenüber den Normen des vorhergehenden und des folgenden Kapitels als jüngeren Einschub erkannt hat, bleibt fürs alamannische Recht die Frage offen, aus welcher Zeit der Nachtrag stammen könne, und man muss wohl mit der Möglichkeit rechnen, dass der Einschub jünger sei als die Gesamtedaktion; ja es scheint mir fast wahrscheinlicher, dass man diese Normen nachträglich, als dass man sie schon bei der Redaktion selbst an dieser Stelle eingefügt habe.

Alle dem kommt aber darum grössere Bedeutung zu, weil unter diesen Kapiteln sich auch eines findet, welches bei Bestimmung des Alters der *lex Alamannorum* und indirekt auch der *lex Baiuvariorum* geradezu eine entscheidende Rolle spielt¹; dann auch aus dem Grunde, weil, sobald man diese Kapitel als späteren Einschub erkannt hat, sie ausgeschieden werden müssen bei der Behandlung aller Fragen, welche die Filiation der beiden süddeutschen Gesetze unter einander wie gegenüber dem westgothischen Gesetze berühren.

Das letzte Kapitel dieses Titels 'ut liberum sine mortale crimine non liceat inservire', das in engster Beziehung zu II, 1 steht, hat keine Verwandtschaft mit den übrigen *Leges*.

Vom Titel VIII *De uxoribus* weisen die Kapitel 3 und insbesondere 4 Beziehungen mit Kap. LVI, 1 des alamannischen Gesetzes auf, welches mehr Details über unsittliche Angriffe gegen Frauen enthält, dafür aber manche Bestimmungen vermissen lässt, welche die *lex Baiuvariorum* in den benachbarten und folgenden Kapiteln, insbesondere 5—14, enthält. Nur die Kapitel 15 und 16 sind noch mit den alamannischen c. LII und LI verwandt, die einen etwas reicheren Inhalt bieten, als die bairischen Parallelstellen. Den folgenden Kapiteln fehlen, einige schwache Anklänge abgerechnet, Beziehungen zum alamannischen Gesetze.

Ueber den Zusammenhang, der zwischen dem Titel *de furto* (IX) und dem westgothischen Rechte besteht, ist oben (S. 410) schon gesprochen worden. Die Beziehungen zu I. *Alamannorum* sind weit geringer. Abgesehen von jenen Diebstahlsfällen, welche die Kirche, den Herzogshof und das Heer betreffen und die in den Eingangstiteln beider Gesetze ihre Regelung finden², ist

1) C. XXXVIII. Vgl. Brunner, B. SB. 1885. S. 149 ff. 2) Vgl. oben S. 424 f.